

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 13. Mai 2012, findet in Nordrhein-Westfalen die

Landtagswahl

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Grevenbroich gehört zum Wahlkreis 45, Rhein-Kreis Neuss II (Stadt Dormagen, Stadt Grevenbroich und Gemeinde Rommerskirchen).

Die Stadt Grevenbroich ist in 50 Stimmbezirke eingeteilt. In jedem Stimmbezirk ist ein Wahllokal eingerichtet.

Die Zuordnung der Stimmbezirke ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Hinweis

Die Angabe „barrierefrei Ja / Nein“ bezieht sich auf die Erreichbarkeit des Wahlraumes für Behinderte und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen. Die mit „barrierefrei“ gekennzeichneten Wahlräume sind für den vorgenannten Personenkreis geeignet (ebenerdig bzw. Rollstuhlrampen).

Stadt-wahl-bezirk	Stimm-bezirk	Wahllokal	barriere-frei
1	1.1	Kath. Grundschule Noithausen, Fröbelstr. 19	Nein
	1.2	Gemeindezentrum der Lukaskirche, Noithausener Str. 77	Ja
2	2.1	Hans-Sachs-Schule Orken, Hans-Sachs-Straße 30	Ja
	2.2	Hans-Sachs-Schule Orken, Hans-Sachs-Straße 30	Ja
3	3.1	Erich-Kästner-Schule Elsen, Goethestr. 119	Ja
	3.2	Erich-Kästner-Schule Elsen, Goethestr. 119	Ja
4	4.1	Erich-Kästner-Schule Elsen, Hebbelstr. 1	Ja
	4.2	Erich-Kästner-Schule Elsen, Hebbelstr. 1	Ja
5	5.1	Wilhelm-Laux-Haus (Alte Schule), Wiesenstr. 5	Nein
	5.2	Pfarrsaal Elfgem, An St. Georg 1	Nein
6	6.1	Auerbachhaus, Stadtparkinsel	Ja
	6.2	VHS-Bildungszentrum, Bergheimer Str. 44	Nein
7	7.1	Albert-Schweitzer-Haus, Am Ständehaus 10	Ja
	7.2	Caritasverband, Montanusstr. 40	Ja
8	8.1	Erasmus-Gymnasium, Röntgenstr. 2	Ja
	8.2	Ersamus-Gymnasium, Röntgenstr. 2	Ja
9	9.1	Grundschule St. Josef, Erftwerkstr. 50	Nein
	9.2	Grundschule St. Josef, Erftwerkstr. 50	Nein
10	10.1	Käthe-Kollwitz-Gesamtschule, Eingang: von-Bodelschwingh-Str.	Ja
	10.2	Käthe-Kollwitz-Gesamtschule, Eingang: von-Bodelschwingh-Str.	Ja
11	11.1	Gemeinschafts-Grundschule Neuenhausen, Willibrordusstr. 2	Nein
	11.2	Gemeinschafts-Grundschule Neuenhausen, Willibrordusstr. 2	Nein
12	12.1	Gemeinschafts-Grundschule Allrath, Allrather Platz 12	Ja
	12.2	Kindergarten Barrenstein, Hoeningner Str. 2	Ja
13	13.1	Gemeinschafts-Grundschule Hemmerden, Schulstr. 5	Ja
	13.2	Gemeinschafts-Grundschule Hemmerden, Schulstr. 5	Ja
14	14.1	Gemeinschafts-Grundschule Kapellen, St.-Clemens-Str. 2a	Nein
	14.2	Gemeinschafts-Grundschule Kapellen, St.-Clemens-Str. 2a	Nein
15	15.1	Gemeinschafts-Grundschule Kapellen, St.-Clemens-Str. 2a	Nein
	15.2	Gemeinschafts-Grundschule Kapellen, St.-Clemens-Str. 2a	Nein
16	16.1	Jakobus-Schule Neukirchen, An den Hecken 4	Nein
	16.2	Jakobus-Schule Neukirchen, An den Hecken 4	Nein
17	17.1	Jakobus-Schule Neukirchen, An den Hecken 4	Nein
	17.2	Kindergarten Hülchrath, Calvinerbushstr. 10a	Ja
18	18.1	Gemeinschafts-Grundschule Kapellen, St.-Clemens-Str. 2a	Nein
	18.2	Gemeinschafts-Grundschule Kapellen, St.-Clemens-Str. 2a	Nein
19	19.1	Kindergarten Langwaden, St.-Norbert-Str. 23	Nein

	19.2	Gebrüder-Grimm-Schule Wevelinghoven, Oststr. 20	Ja
20	20.1	Gebrüder-Grimm-Schule Wevelinghoven, Oststr. 20	Ja
	20.2	Diedrich-Uhlhorn-Realschule, Heyerweg 12	Ja
21	21.1	Diedrich-Uhlhorn-Realschule, Heyerweg 12	Ja
	21.2	Diedrich-Uhlhorn-Realschule, Heyerweg 12	Ja
22	22.1	Martin-Luther-King-Schule, Weidenpeschstr. 3	Nein
	22.2	Martin-Luther-King-Schule, Weidenpeschstr. 3	Nein
23	23.1	Viktoria-Schule Neurath, Frimmersdorfer Str. 114	Ja
	23.2	Viktoria-Schule Neurath, Frimmersdorfer Str. 114	Ja
24	24.1	Grundschule Erftaue, Hünselestr. 3	Ja
	24.2	Grundschule Erftaue, Hünselestr. 3	Ja
25	25.1	Grundschule Erftaue, Hünselestr. 3	Ja
	25.2	Grundschule Erftaue, Hünselestr. 3	Ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 22. April 2012 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Alten Rathaus und im Bernardussaal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbeschreibung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle oder in einem Nebenraum so gekennzeichnet und zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem Stimmbezirk (Wahllokal) dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich und geheim ausüben.

8. Wer unbefugt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - StGB).

Grevenbroich, den 13.04.2012

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Ende der amtlichen Bekanntmachungen